sie sich Vieh, Getreide und einige der nöthigsten Lebensbedürfnisse gegen Bergpässe zoll- und gleits-frey zuführen dürfen. Diese besonderen Vorrechte beruhen aber auf ausdrücklich vom Regenten ertheilten Privilegien, zum Theil sogar auf vertragsmäßigen Stipulationen der Berechtigten, die sich ursprünglich bloß unter der Bedingung der Gewähr dieser Vorrechte zur Ansiedelung in den rauhen und kulturlosen Gebirgsgegenden und zur Aufnahme des mühvollen, gefährlichen und geringlohnenden Bergwerksgewerbes verstanden hatten. Der Staat gewährte damals sehr gern diese Bedingungen, weil er darin das einzige Mittel zur Kultivirung dieser Landestheile und zum Aufkommen des ihm erwünschten Bergbaues fand. Auf diese Weise sind noch zuletzt, 1654, die Privilegien für Johanngeorgenstadt den hier sich niederlassenden böhmischen Auswanderern ertheilt worden.

Administratives Eingreifen des Staates.

ad 4. Um das Bergwerksgewerbe in einem für die Staatswohlfahrt möglichst förderlichen und geregelten Gange zu erhalten, sind vom Staate mancherley administrative Einrichtungen getroffen. Es sind ihm nicht bloß beaufsichtigende und polizeyliche, sondern sogar leitende Behörden, besondere Gesetze, eine eigene Justiz, organische Einrichtungen zu gegenseitiger Unterstützung, besondere Kassenverwaltung, allgemeine Bildungsanstalten ꝛc. gegeben. Der Staat ist hierbey mit seiner Oberaufsicht viel weiter gegangen, als er dieses bey den mehresten andern Gewerben thut, die er – und vielleicht am zweckmäßigsten – ganz dem beliebigen Gebahren der Gewerbtreibenden überläßt. Er hatte beym Bergbau vollkommen das Recht dazu, weil er nur unter diesem Vor-